

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BBauG)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 25.09.86 beschlossen.

Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 14.10.86 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 2a Abs. 2 BBauG)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand am 17.12.86 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt (Bekanntmachung vom 03.12.86).

3. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 2a Abs. 6 BBauG)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 13.05.87 bis 15.06.87 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 04.05.87 hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, 22.06.87



.....
1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 19.11.87 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, 20.11.87



.....
1. Bürgermeister

5.

Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 30.12.87, Nr. 40/610 - 4/3 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld, 11.01.88



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

6.

Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 25.01.88 zu jedermanns Ansicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 25.01.88 ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden.

Gemeinde Karlsfeld, 29.02.88



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom *30.12.1987* nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den *14.04.1988*
Landratsamt Dachau
i.A.

[Handwritten signature]

Seitz
oberregierungsärztin